

Lufthansa muss bei fiktiver rückwirkender Berechnung der «Lufthansa Betriebsrente» Zeit eines früheren Arbeitsverhältnisses einer Stewardess nicht berücksichtigen

Die Deutsche Lufthansa AG ist nicht verpflichtet, die Zeit eines früheren Arbeitsverhältnisses einer Flugbegleiterin bei der fiktiven rückwirkenden Berechnung der so genannten Lufthansa Betriebsrente nach § 2 des Tarifvertrags zur Vereinheitlichung der betrieblichen Altersversorgung (TV Vereinheitlichung) in Verbindung mit dem Tarifvertrag Lufthansa Betriebsrente für das Kabinenpersonal (TV Betriebsrente) zu berücksichtigen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.01.2011 hervor. Das Gericht schloss insbesondere eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts aus.

